

Auszug aus der Kurtaxesatzung der Stadt Wolfach

(gültig ab 1.1.2015)

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:

- a) in der Hauptsaison.....1,60 €
- b) in der Vor- und Nachsaison.....1,10 €

In dieser Kurtaxe ist jeweils ein Teilbetrag enthalten, den die Stadt Wolfach als pauschale Fahrtgelderstattung an die Schwarzwaldtourismus GmbH für das Projekt KONUS abzuführen hat. Diese Fahrtgelderstattung betrifft alle Personenkreise, die in den Genuss von KONUS kommen.

- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. Mai bis einschließlich 31. Oktober. Die Vor- und Nachsaison umfasst die Zeiträume vom 01. Januar bis einschließlich 30. April und vom 01. November bis einschließlich 31. Dezember.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als 1 Aufenthaltstag gerechnet.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- b) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- c) ehrenamtlich Tätige /Betreuer von Kinder- und Jugendgruppen. (*)

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

- b) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- e) Schwerbehinderte Personen mit mindestens 50 v.H.

§ 6

Ermäßigung der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

- 2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen in der Gemeinde während deren Dauer auf 0,50 €/Übernachtung

Die Ermäßigungen nach Nr. 1 - 2 werden nicht nebeneinander gewährt.

Hinweis: §5 (1) c bedeutet für unser Haus, dass Begleitpersonen von Schulklassen sowie von Kinder- und Jugendgruppen von der Kurtaxe befreit sind.